

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

Mai 2014, aktualisiert März 2023

KONZEPT

Regionale Spezialklassen (RSK)



Das Konzept beschreibt die Funktionsweise der regionalen Spezialklassen im Kanton Aargau. Es erläutert Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Art der Zusammenarbeit unter den Beteiligten. Für die Schulträger der regionalen Spezialklassen steckt das Konzept den Rahmen ab, unter welchem sie das Angebot lokal ausgestalten. Für die zuweisenden Schulen dient es als Information über das Angebot, die Zuweisung und die Wiedereingliederung.

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogisches Konzept	3
1.1 Pädagogische Grundsätze.....	3
1.2 Aufenthalts- und Tagesstruktur.....	4
1.3 Mitarbeit der Herkunftsschule.....	4
1.4 Mitarbeit der Eltern.....	5
1.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen.....	6
2. Zuweisung	6
2.1 Bisherige Massnahmen.....	7
2.2 Bericht der Schule.....	7
2.3 Kostengutsprache durch die Schulbehörde.....	8
2.4 Erstgespräch.....	8
2.5 Zustimmung der Aufnahmekommission.....	8
2.6 Zuweisung durch die Schulbehörde.....	8
3. Austritt	8
3.1 Ordentlicher Austritt.....	8
3.2 Vorzeitiger Austritt.....	9
3.3 Nachgespräch.....	9
4. Betriebskonzept	9
4.1 Standorte.....	9
4.2 Trägerschaft.....	9
4.3 Mitarbeitende.....	9
4.4 Anstellung, Arbeitszeit.....	10
4.5 Finanzierung.....	10
4.6 Qualitätssicherung.....	11
Rechtliche Grundlagen	11
Begriffserklärungen und Abkürzungen	12

1. Pädagogisches Konzept

Die regionalen Spezialklassen sind ein Angebot für Aargauer Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse der Primarschule mit disziplinarischen, emotionalen und sozialen Auffälligkeiten. Schülerinnen und Schüler, die sich den Anweisungen der Lehrpersonen entziehen, die Arbeit verweigern und durch ihr Verhalten den Unterricht massiv stören oder gar verunmöglichen, erhalten in diesen Klassen Gelegenheit, ihr Verhalten zu verändern und wieder Tritt zu fassen. Lehrpersonen können währenddessen das soziale Gefüge ihrer Klasse stärken. Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme. Nach rund zwanzig Wochen sollen die Schülerinnen und Schüler wieder in ihre Herkunftsschule oder in eine andere Regelklasse zurückkehren können.

Der Hauptauftrag der regionalen Spezialklassen ist die Aufarbeitung von sozialen Defiziten durch gezielte Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Auch die Vermittlung des Schulstoffs ist wichtig. Diese erfolgt mit eingeschränktem Fächerangebot. Die Kernfächer Deutsch und Mathematik sowie Englisch stehen im Zentrum der Schulung, mindestens ein weiteres Fach (Natur und Technik / Räume, Zeiten, Gesellschaften / Französisch / ...) wird in geeigneter Form ebenfalls angeboten. Inhalte der weiteren Fächer und Fachbereiche können bei der Arbeit in Projekten berücksichtigt werden. Ein systematischer Unterricht in diesen Fächern und Fachbereichen findet nicht statt.

Das schulische Angebot wird möglichst durch flankierende therapeutische Massnahmen ergänzt. Eine Zuweisung in eine regionale Spezialklasse wird dann in Betracht gezogen, wenn die Förderangebote der Schule, Disziplinarmassnahmen und Schulsozialarbeit zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Problematik geführt haben.

1.1 Pädagogische Grundsätze

Auf das Ziel der Reintegration in eine Regelklasse wird planmässig hingearbeitet. Es wird ein Prozess zu nachhaltigen Bewusstseins-, Einstellungs- und/oder Verhaltensänderungen bei den Schülerinnen und Schülern eingeleitet. Der Aufenthalt in der RSK soll bewirken, dass die Jugendlichen ihre Stärken, Fähigkeiten und Gefühle kennen, damit umgehen können und die Volksschule erfolgreich abschliessen. Die Pädagoginnen und Pädagogen der regionalen Spezialklasse leben folgenden pädagogischen Grundsätzen nach:

- **Persönlichkeit:** Die Pädagoginnen und Pädagogen stellen die einzelnen Jugendlichen mit ihrer Persönlichkeit ins Zentrum. Die Jugendlichen werden dazu geführt, sich mit ihrem Verhalten, ihren Haltungen und ihren Rollen in ihren sozialen Kontexten auseinanderzusetzen.
- **Beziehung:** In der RSK wird eine gute und tragfähige Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Jugendlichen verlangt. Die Pädagoginnen und Pädagogen nehmen die Jugendlichen ernst, akzeptieren sie und pflegen einen professionellen Umgang von Nähe und Distanz. Ihre Erwartungen an die Jugendlichen, sich auf die Beziehung einzulassen, sind hoch und werden transparent formuliert.
- **Personale Kompetenzen:** In der RSK wird auf Stärken der Jugendlichen aufgebaut. Die Förderung ist so gestaltet, dass persönliche Stärken entdeckt und gefestigt werden können. Dadurch wird eine Grundlage geschaffen für die Auseinandersetzung mit den konfliktbeladenen Seiten der eigenen Persönlichkeit.
- **Soziale Kompetenzen:** Die Pädagoginnen und Pädagogen setzen klare Grenzen durch enge Führung und schaffen Freiräume durch das Übertragen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen für sich selbst oder für gemeinsame Aktivitäten und Projekte.
- **Methodische Kompetenzen:** Die Pädagoginnen und Pädagogen unterstützen, motivieren und vermitteln den Jugendlichen schulische Erfolgserlebnisse. Die Jugendlichen werden individuell und flexibel bei der Erarbeitung der methodischen Kompetenzen begleitet, die für die Anschlusslösung erforderlich sind.

- **Kommunikation:** Die Schulleitung und die Pädagoginnen und Pädagogen pflegen ein zuverlässiges, professionelles Netz der Kommunikation und der gegenseitigen Unterstützung mit den Jugendlichen, deren Eltern, den Schulleitungen und Lehrpersonen der abgebenden und der aufnehmenden Klassen, der Schulsozialarbeit am Herkunftsschulort sowie mit Fachstellen und Behörden.
- **Eltern:** Die Schulleitung und die Pädagoginnen und Pädagogen nutzen die Eltern als Mitverantwortliche für den Förderprozess. Diese werden in die Entscheidungen und die Förderung eingebunden.

1.2 Aufenthalts- und Tagesstruktur

Die regionalen Spezialklassen werden von Montag bis Freitag als Tagesschule geführt. Ein schulfreier Nachmittag kann für den individuellen Bedarf einzelner Schülerinnen und Schüler sowie für Fallbesprechungen eingesetzt werden. Das Angebot ist strukturiert und ritualisiert. Die Wochen- und Tagesstruktur wird im örtlichen Umsetzungskonzept festgelegt. Sie ist ausgerichtet auf Mitarbeit und Mitverantwortung der Jugendlichen bei der Gestaltung des Alltags und umfasst Schulung, Reflexion, Arbeit in Projekten, Alltagsverrichtungen wie Kochen und Reinigung sowie allfällige Therapien. Gemeinsame Mahlzeiten spielen eine wichtige Rolle, nach Bedarf kann der Tag mit einem gemeinsamen Frühstück begonnen werden. Für Jugendliche über 14 Jahre sind Kooperationslösungen mit dem lokalen Gewerbe möglich. Der Aufenthalt gliedert sich in drei Phasen:

Tabelle 1: Prozessphasen

Prozessphase	Beschreibung
Orientierungsphase	<p>Erfassen der individuellen Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Persönliche Situation ist erfasst, Entwicklungsbedarf ist definiert, eine Förderplanung ist erstellt • Richtdauer: 4 Wochen • Abschluss mit Feedback- und Planungsgespräch
Entwicklungsphase	<p>Umsetzen der Förderplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Entwicklungsziele gemäss Förderplanung sind erreicht, über die Anschlusslösung herrscht Klarheit • Richtdauer: 10 Wochen • Abschluss mit Feedback- und Planungsgespräch
Abschlussphase	<p>Vorbereiten der Anschlusslösung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Prozess zu nachhaltiger Veränderung ist eingeleitet und hat sich bewährt, Anschlusslösung (inkl. Reintegrationsphase) ist geplant • Richtdauer: 6 Wochen • Austrittsgespräch

1.3 Mitarbeit der Herkunftsschule

Verantwortlich für die Prozesssteuerung und die Fallführung ist die Schulleitung der Herkunftsschule. Sie stellt die notwendigen Anträge, koordiniert die Massnahmen und dokumentiert den Verlauf. Dabei stützt sie sich auf Angaben und Fachberichte der involvierten Stellen und Fachpersonen. Sie ist für die Koordination mit der Schulleitung der regionalen Spezialklasse besorgt. Für den Informationsfluss zu schulischen Fragen bezeichnet sie eine Ansprechperson.

Während des Aufenthalts in der regionalen Spezialklasse bleiben die Jugendlichen an ihrer Herkunftsschule angemeldet. Dementsprechend wird auch das Zeugnis durch die Lehrperson der Stammklasse ausgestellt. Sie stützt sich dabei auf den Lernbericht der regionalen Spezialklasse,

welcher auf der Förderplanung basiert. Für den Promotionsentscheid zuständig bleibt die Schulbehörde der Herkunftsschule.

Auch an der Herkunftsschule kann es angezeigt sein, dass Entwicklungsprozesse in der Stammklasse oder in der Schule als Ganzes eingeleitet werden. Die Offenheit der Herkunftsschule für Entwicklung im angestammten Umfeld ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Reintegration. Nach der Wiedereingliederung muss der Prozess zu Bewusstseins-, Einstellungs- und/oder Verhaltensänderungen weitergeführt werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulorganisationen unter Einbezug der Schulsozialarbeit ist deshalb wichtig.

Die Mitarbeit während der verschiedenen Prozessphasen ist unterschiedlich:

Tabelle 2: Mitarbeit der Herkunftsschule

Prozessphase	Vorgehen am Herkunftsschulort	Kooperation mit der RSK
Aufnahmeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Bericht der Schule Art der Wiedereingliederung vorsehen 	
Orientierungsphase	<ul style="list-style-type: none"> Situation in der Klasse erfassen sowie allfälligen Entwicklungsbedarf bestimmen Nach Bedarf Massnahmen planen, Beratung und Unterstützung vereinbaren 	<ul style="list-style-type: none"> Ansprechperson bezeichnen und Informationsfluss Schulstoff vereinbaren Teilnahme an Feedback- und Planungsgespräch
Entwicklungsphase	<ul style="list-style-type: none"> Nach Bedarf klasseninterne Entwicklungsschritte umsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an Feedback- und Planungsgespräch: Absprachen über den Rahmen, den die Schule bei der Wiedereingliederung bieten soll
Abschlussphase	<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitungsschritte zur Wiedereingliederung umsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme am Austrittsgespräch: Absprachen über den Rahmen, den die Schule bei der Wiedereingliederung bieten soll, Vereinbarungen zur Weiterführung des Förderprozesses
Wiedereingliederung	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzen der Massnahmen zum Förderprozess gemäss Förderplanung 	<ul style="list-style-type: none"> Auf Wunsch Nachgespräch an der Herkunftsschule

An Feedback- und Planungsgesprächen sowie am Austrittsgespräch nehmen der oder die Jugendliche, die Eltern und eine Vertretung der Herkunftsschule (Schulleitung und/oder Lehrperson) sowie allenfalls weitere Fachpersonen teil. Das Gespräch wird von Pädagogen oder der Schulleitung der regionalen Spezialklasse geleitet. Der SPD kann bei Bedarf mit einbezogen werden.

1.4 Mitarbeit der Eltern

Eine Zuweisung in die regionale Spezialklasse erfolgt im Einverständnis mit den Eltern, da die Mitarbeit der Eltern ein wesentlicher Gelingensfaktor ist. Bevor über die Aufnahme in die regionale Spezialklasse entschieden wird, muss deshalb diese Mitarbeit verbindlich geregelt sein. Sie umfasst:

- Eintritts- und Austrittsgespräch
- regelmässige Planungs- und Feedbackgespräche
- Mitarbeit an vereinbarten Zielen und Massnahmen

Sollte eine Therapie angezeigt sein, so wird das Einverständnis und die Unterstützung der Eltern erwartet.

1.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen

In den regionalen Spezialklassen wird nach pädagogischen und sozialpädagogischen Grundsätzen gearbeitet. In der Regel besteht auch der Bedarf nach individueller oder systemischer Therapie. Insbesondere bei systemischen Therapien ist eine Koordination von Schulung (regionale Spezialklasse und Regelschule) und Therapie wichtig. Die systemische Therapie kann die Wiedereingliederung in die Regelschule begleiten.

2. Zuweisung

Die Zuweisung ist ab der fünften Klasse der Primarschule möglich. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, die in einem oder mehreren Bereichen starke Auffälligkeiten zeigen:

- Fortdauernde, schwere Störung des Zusammenlebens in der Schule
- Verletzung der Integrität von Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schülern (verbale und/oder physische Gewalt)
- wiederholte Verweigerung
- Absentismus
- wiederholte schwerwiegende Regelverstöße

Über die Zuweisung entscheidet die Schulbehörde am Schulort des oder der Jugendlichen aufgrund eines Berichts der Schule (Ziff. 2.2) und gegebenenfalls eines Fachberichts des Schulpsychologischen Diensts. Die zuständige Fachperson SPD des Wohn-/Schulortes nimmt zwingend am Erstgespräch (Ziff. 2.4) teil.

Die Zuweisung kann erfolgen, wenn

- die pädagogischen, sozialpädagogischen und disziplinarischen Massnahmen der Schule ungenügend greifen (Ziff. 2.1)
- dem oder der Jugendlichen Potenzial zur Veränderung attestiert wird,
- die Bereitschaft zur Wiedereingliederung in die Regelschule deklariert ist,
- die Bereitschaft der Schule zur Kooperation mit der RSK gegeben ist und
- das Einverständnis der Eltern vorliegt.

Die Zuweisung erfolgt vorbehältlich der Zustimmung der Aufnahmekommission RSK (Ziff. 2.5).

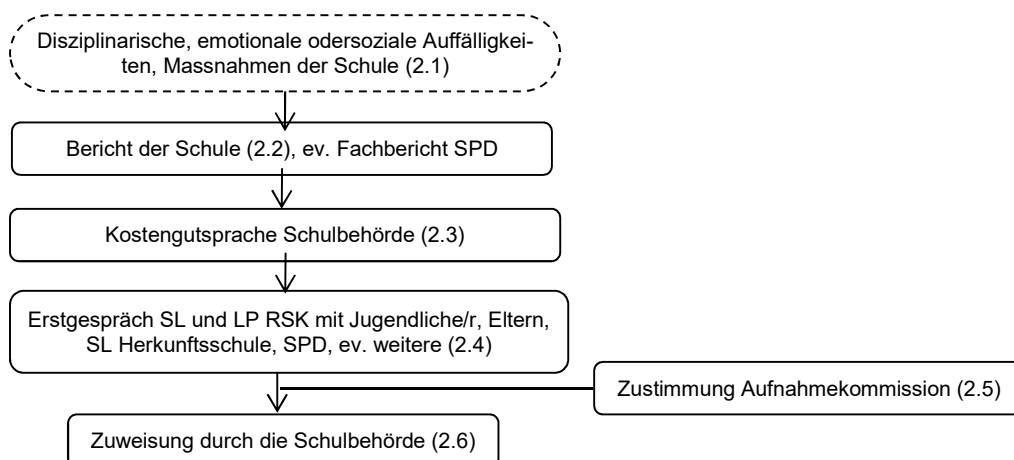


Abbildung 1: Ablauf der Zuweisung

Ergeben sich während des Zuweisungsprozesses Hinweise auf eine systemische Problematik, in welcher der Schüler oder die Schülerin eine Teilrolle spielt, so wird der Schule durch den

Schulpsychologischen Dienst oder die Aufnahmekommission empfohlen, die Schulaufsicht zu einer differenzierten Situationsanalyse beizuziehen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Regionale Spezialklassen sind nicht als zeitliche Überbrückung bis zur Zuweisung in eine Institution der Sonderschulung vorgesehen. Eine Aufnahme kann nicht erfolgen, wenn der oder die Jugendliche nicht in der Lage ist, sich auf die Anforderungen der RSK einzulassen. Ausschlusskriterien sind:

- akute psychiatrische Erkrankung
- akute Selbst- oder Fremdgefährdung
- tiefgreifende Entwicklungsstörung, z.B. Störung im Autismusspektrum
- schwere Suchterkrankungen

2.1 Bisherige Massnahmen

Eine Zuweisung zur regionalen Spezialklasse erfolgt, wenn die Massnahmen der Schule nicht genügend greifen. Die Massnahmen der Schule umfassen je nach Fall:

Individuelle Förderung und Unterstützung (je nach diagnostiziertem persönlichem Bedarf)

- durch die Lehrpersonen gemäss Berufsauftrag § 24 Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002, SAR 411.200
- durch schulische Heilpädagogik (integriert in der Regelklasse oder in der Kleinklasse)
- durch die Schulsozialarbeit
- Einbezug SSA oder spezielle Programme
- Zusammenarbeit mit externen Therapeuten, falls bereits involviert

Vereinbarungen mit den Eltern

- Gespräche auf Klassen- und Schulleitungsebene, allenfalls Vorladung durch die Schulbehörde
- Klärung der elterlichen Verantwortlichkeiten mittels mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung

Disziplinar massnahmen

- Massnahmen gemäss § 38a, 38b bis 38c, lit. a-e des Schulgesetzes
- Massnahmen gemäss § 38c, lit. f bzw. § 38d des Schulgesetzes wurden erwogen oder veranlasst

Massnahmen auf Klassenebene

- Früherkennung und Frühintervention
- verstärkte Förderung und Unterstützung
- Klassenintervention
- Stärkung der Lehrperson(en)

2.2 Bericht der Schule

Den Schulen wird eine Berichtsvorlage zur Verfügung gestellt. Der Bericht enthält Einschätzungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu folgenden Punkten:

- Anmeldegrund (aktuelle Vorkommnisse, die zur Anmeldung führten)
- Schulleistungen (Zeugnis, Zwischenbericht)
- Verhalten (Verhaltensweisen, mit denen umzugehen besonders herausfordernd ist)
- Potenzial zur Veränderung (Stärken, die eine Wiedereingliederung wahrscheinlich machen)
- bisherige schulische und ausserschulische Massnahmen (inkl. Therapien)
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern

Je nach Fall kann eine vorgängige Abklärung durch den SPD sinnvoll sein. Grundsätzlich wird bei schwierigen Situationen empfohlen, den SPD frühzeitig beizuziehen.

2.3 Kostengutsprache durch die Schulbehörde

Damit die Aufnahmekommission das Dossier prüft, muss die Kostengutsprache durch die Schulbehörde der Wohngemeinde vorliegen.

2.4 Erstgespräch

Bevor die Aufnahmekommission tagt, führt die Schulleitung und Lehrpersonen der RSK ein Erstgespräch mit dem/der Jugendlichen und seinen/ihren Eltern vor Ort in der regionalen Spezialklasse. Am Erstgespräch ebenfalls zwingend anwesend ist die Schulleitung der Herkunftsschule und die zuständige Fachperson SPD des Wohn-/Schulortes. Ziel des Erstgespräches ist es, sich gegenseitig kennenzulernen und die Bereitschaft und Art der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Falle einer Aufnahme zu klären.

2.5 Zustimmung der Aufnahmekommission

Die Zuweisung ist, gestützt auf § 34b Abs. 2 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen, abhängig von der Zustimmung der Aufnahmekommission der regionalen Spezialklasse. Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus der für die regionale Spezialklasse zuständigen Schulleitungsperson (Leitung, Stichentscheid), zwei Pädagoginnen oder Pädagogen der regionalen Spezialklasse, einer Vertretung der Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport und einem Mitglied des SPD.

Die Aufnahmekommission entscheidet aufgrund der Unterlagen und des Erstgesprächs sowie nach verfügbaren Plätzen. Sie kann ihre Zustimmung zur Aufnahme von der Inanspruchnahme einer Therapie abhängig machen.

Bei Aufnahmen im letzten Jahr der Schulpflicht erhält die Frage nach der Wiedereingliederung besondere Bedeutung. Soll die Aufnahme erst im Verlauf des Abschlussjahrs erfolgen, so dauert die Reintegration weniger als ein halbes Jahr. Die Aufnahmekommission macht ihre Zustimmung in diesen Fällen davon abhängig, ob die zuweisende Schule die Vorbereitung einer geeigneten Anschlusslösung übernimmt.

Stimmt die Aufnahmekommission einer Aufnahme nicht zu, so begründet sie ihren Entscheid schriftlich. Zuständig für die Suche nach einer alternativen Lösung bleibt die Schulbehörde.

2.6 Zuweisung durch die Schulbehörde

Der Beschluss zur Zuweisung in eine regionale Spezialklasse wird durch die Schulbehörde der Herkunftsschule getroffen und erfolgt vorbehältlich der Zustimmung der Aufnahmekommission der regionalen Spezialklasse (Ziff. 2.5). Bei externen Schülerinnen und Schülern ist zudem die Zustimmung der Schulbehörde am Wohnort erforderlich, da das Schulgeld von der Wohnortgemeinde des Kindes übernommen werden muss (Ziff. 4.5).

Das Einverständnis der Eltern ist eine Voraussetzung für die Zuweisung in die regionale Spezialklasse. Den Eltern ist das rechtliche Gehör zu gewähren und der Entscheid aus formalen Gründen mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde kann vorsorglich entzogen werden.

3. Austritt

3.1 Ordentlicher Austritt

Der Austritt aus der regionalen Spezialklasse erfolgt, wenn die Anschlusslösung bereitsteht und die Übergangsschritte zur Wiedereingliederung abgeschlossen sind, in der Regel nach 20 Wochen. Die

Pädagoginnen und Pädagogen der RSK führen ein Austrittsgespräch, an welchem der bzw. die Jugendliche, die Eltern, die künftige Lehrperson oder Schulleitung und nach Bedarf die künftige Begleitperson (z.B. Schulsozialarbeit) oder der zuständige SPD teilnehmen. Grundlage für das Gespräch ist der Austrittsbericht, der Aussagen zu folgenden Punkten macht:

- anfängliche Fragestellungen
- Entwicklung während des Aufenthalts
- aktueller Stand und Perspektive

Im Austrittsgespräch wird auch die Art des Nachkontakts mit der regionalen Spezialklasse vereinbart. Dabei geht es um Rückmeldungen zum weiteren Verlauf der Förderung sowie um fachlichen Austausch. Der Austrittsbericht wird der Schulleitung der Spezialklasse, der Schulleitung der aufnehmenden Schule, den Eltern sowie dem zuständigen SPD zugestellt.

3.2 Vorzeitiger Austritt

Ein vorzeitiger Austritt ist nach Absprache und mit einer vereinbarten Anschlusslösung möglich.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn sich ein Jugendlicher der Förderung und den Anordnungen in der regionalen Spezialklasse verweigert. Der Ausschluss wird auf Antrag der Mitarbeitenden durch die Aufnahmekommission verfügt. Für eine Anschlusslösung zuständig ist in diesem Fall die Schulbehörde am Aufenthaltsort des Schülers bzw. der Schülerin.

3.3 Nachgespräch

Einige Wochen nach der Wiedereingliederung folgt ein Nachgespräch mit den Lehrpersonen der RSK. Ziel des Gesprächs ist ein Erfahrungs- und Wissensaustausch unter Fachpersonen zur Steigerung der Nachhaltigkeit des Entwicklungsprozesses, der in der regionalen Spezialklasse eingeleitet worden ist.

4. Betriebskonzept

4.1 Standorte

Die Räumlichkeiten sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Sie liegen zentral und ausserhalb bestehender Schulanlagen. Sportanlagen sind gut erreichbar. Die Standorte weisen je drei Räume auf, die geeignet sind für die Arbeit mit den Lernenden, für Besprechungen sowie für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten. Es stehen geeignete Lernmaterialien, PC-Arbeitsplätze mit Zugang zum Internet sowie abschliessbare Schränke für die Pädagoginnen und Pädagogen zur Verfügung.

4.2 Trägerschaft

Schulträger ist die zuständige Schulbehörde am Standort der regionalen Spezialklasse. Sie ist zuständig für die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur, die Personalführung und den Betrieb. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Aufgaben von Schulbehörden und Schulleitungen gemäss Schulgesetz und Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen.

4.3 Mitarbeitende

Für die operative Führung zuständig ist die Schulleitung des Standorts. Gestützt auf § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule vom 20. März 2019 (SAR 421.322) kann der Aufwand durch den Kanton mit bis zu 10 Stellenprozenten abgegolten werden.

Die Führung der Klasse erfolgt durch ein pädagogisches Team. Die anspruchsvollen Aufgaben erfordern pädagogisches, heilpädagogisches und sozialpädagogisches Fachwissen. Eine regionale Spezialklasse wird deshalb von Personen mit unterschiedlichen Ausbildungsprofilen geführt. Dafür stehen maximal 200 Stellenprozente zur Verfügung. Um den hohen Ansprüchen an die Beziehung zu den Jugendlichen gerecht werden zu können, wird das Pensum nach Möglichkeit auf zwei, maximal drei Personen aufgeteilt.

Anforderungsprofil der Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen

- Ausbildung als Lehrperson Sek I
- MA Schulische Heilpädagogik oder Fachhochschule für Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit
- Fähigkeit, Beziehungen professionell zu gestalten
- Teamfähigkeit
- Belastbarkeit
- Berufserfahrung
- erweiterte Kompetenzen in pädagogischer Intervention und Kommunikation, Spiel- und Erlebnispädagogik, Konfliktmanagement und/oder Krisenintervention

Für Dossiereröffnung, Rechnungsstellung, Kommunikation, Terminkoordination usw. ist die Schulverwaltung am Standort der regionalen Spezialklasse zuständig. Hauswartung und Reinigungspersonal fallen in den Verantwortungsbereich der Gemeinde. Administrativer Aufwand (Richtwert 7 Prozent) und Hauswartung werden über die Fallpauschale abgerechnet (Ziff. 4.5).

4.4 Anstellung, Arbeitszeit

Die Pädagoginnen und Pädagogen werden nach Jahresarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad als Lehrperson Kleinklasse bzw. Externe Fachperson II angestellt¹. Die Arbeitszeit wird in den Berufsfeldern gemäss Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, SAR 411.211, erfasst:

- Unterricht: Unterrichten und Erziehen, Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts, unterrichtsbezogene Zusammenarbeit, Beurteilung, Beraten und Betreuen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülerinnen- und schülerbezogene Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Reflektieren und Weiterentwickeln der eigenen Tätigkeit
- Schule: Reflexion, Supervision, Weiterbildung, Rechenschaftslegung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Fachstellen, Gewerbe

Die in den einzelnen Berufsfeldern geleistete Arbeitszeit kann von den Richtwerten gemäss § 38a VALL deutlich abweichen.

4.5 Finanzierung

Die Finanzierung beruht auf dem Prinzip der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden. Da es sich um ein regionales Angebot handelt, werden Abläufe definiert, die das Kostenrisiko für die Standortgemeinden minimieren.

Lohnaufwand

Die Lohnkosten unterliegen dem Kostenteiler Kanton-Gemeinden. Der Gemeindeanteil wird als indirekter Aufwand verrechnet, d.h. die Kosten werden nicht direkt der Standortgemeinde belastet, sondern gesamthaft dem kantonalen Personalaufwand zugeschlagen. Sie werden also auf alle Gemeinden des Kantons verteilt.

¹ Anhang II A Lohndekret Lehrpersonen, SAR 411.210

Fallpauschalen

Anlage- und Betriebskosten fallen in die Zuständigkeit der Gemeinde. Sie werden als Fallpauschale den zuweisenden Schulen belastet. Zur Berechnung ist von einer Aufenthaltsdauer von 20 Wochen bei einer mittleren jährlichen Belegung mit vier Jugendlichen auszugehen. Die Fallpauschalen werden durch das Departement Bildung, Kultur und Sport genehmigt. Gestützt auf § 15a Abs. 2^{bis} rechnet die Standortgemeinde die Fallpauschalen per Ende Jahr mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport ab. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.

Den Schulen bzw. Wohngemeinden wird die Fallpauschale pro Schülerin oder Schüler und Aufenthaltswoche rückwirkend durch die RSK in Rechnung gestellt. Massgeblich sind die angebrochenen und vollen Schulwochen vom Eintritt bis zum Austritt.

Eine Kostengutsprache erfolgt mit der Zuweisung durch die zuständige Schulbehörde (vgl. Ziff. 4.5). Gestützt auf § 52 Abs. 1 Schulgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, die entsprechenden Schulgelder für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

Die Kosten für die Mahlzeiten tragen die Eltern. Die Rechnungstellung durch die RSK erfolgt an die Aufenthaltsgemeinde des bzw. der Jugendlichen, die für das Inkasso verantwortlich ist. Allfällige Transportkosten gehen zulasten der Aufenthaltsgemeinden.

4.6 Qualitätssicherung

Die regionalen Spezialklassen sind ein schulisches Angebot des zuständigen Schulträgers. Dessen Qualitätsmanagement umfasst auch die regionalen Spezialklassen. Die kantonale Aufsicht erfolgt durch die zuständige Fachperson der Schulaufsicht.

Die Lehrpersonen sind in regelmässiger Supervision. Die Weiterbildung wird mit der Schulleitung vereinbart. Es gelten die Bestimmungen der Weiterbildungsverordnung.

Die Abteilung Volksschule stellt ein Supportangebot für Schulleitungen und Schulbehörden bereit. Sie bezieht das Fachwissen der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten mit ein.

Rechtliche Grundlagen

§ 15a Schulgesetz vom 17. März 1981, SAR 401.100

- Ermächtigung des Regierungsrats, regionale Spezialklassen zu bewilligen

§§ 34a – 34e Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000, SAR 421.331

- Zweck der regionalen Spezialklassen
- Umsetzungsbestimmungen: Zuweisung, Organisation, Unterricht, Wiedereingliederung

§ 13 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule vom 20. März 2019, SAR 421.322

- Ressourcierung über eine Leistungsvereinbarung

Begriffserklärungen und Abkürzungen

Aufenthaltsort	Gemeinde, in der sich das Kind aufhält. Bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie können Aufenthaltsort und Wohnort verschieden sein
aufnehmende Schule	Schule, welche das Kind nach Abschluss der RSK aufnimmt
Herkunftsschule	Schule, welche das Kind der RSK zuweist
RSK	Regionale Spezialklasse für Jugendliche mit disziplinarischen und sozialen Auffälligkeiten
Sonderschule	Schule, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts, www.ag.ch/sar
SPD	Schulpsychologischer Dienst (www.ag.ch/bildung > Unterstützung & Beratung): Kantonale Beratungsstelle für schulpflichtige Kinder und Jugendliche